

Nds. MBL Nr. 57/1982

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 17. 8. 1982 — 1062 — 243 08

Die Fachbereiche 7 (Biologie), 6 (Mathematik), 1 (Pädagogik), 8 (Physik), 3 (Sozialwissenschaften) und 4 (Wirtschaftswissenschaften) der Universität Oldenburg haben nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBL Nr. 57/1982 S. 1690

Anlage

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität Oldenburg

## A. Allgemeiner Teil

## § 1

## Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

## § 2

## Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den zuständigen Fachbereich den in § 28 für den jeweiligen Studiengang festgelegten Diplomgrad. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen. Der Diplomgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

## § 3

## Gliederung und Anforderungen der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll im Anschluß an das 4. Semester abgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungsgebiete und die Prüfungsleistungen in den einzelnen Studiengängen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der dem jeweiligen Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder im studiengangsspezifischen Teil geregelt. Falls berufspraktische Anteile (Erkundungen oder Praktika im beruflichen Tätigkeitsfeld) gefordert werden, ist deren Dauer sowie die Anrechnung auf die Studiendauer zu regeln.

(3) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind von mindestens 2 Prüfern zu bewerten. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 4

## Prüfungsausschuß

(1) Für jeden Studiengang, der mit einem eigenen Diplomgrad abgeschlossen wird, wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 4 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2 Studenten.

Die Studenten können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr von den Vertretern der Statusgruppen in dem Fachbereichsrat gewählt, der für den jeweiligen Studiengang zuständig ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidung kann der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die er in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

## § 5

## Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Diplomprüfung und der Diplomprüfung. Er bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

## § 6

## Prüfungskommission

(1) Für jede Diplomprüfung bestellt der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission, die aus ihrer Mitte einen Professor zum Vorsitzenden wählt.

(2) Der Prüfungskommission gehören als Prüfer an:

1. der betreuende Gutachter der Diplomarbeit
2. ein zweiter Gutachter
3. ein weiterer Prüfer.

Zum Prüfer kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 im übrigen nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Bei Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, kann die Prüfungskommission erweitert werden, wenn dies auf Grund der Zahl der bestellen betreuenden Gutachter und Gutachter der Diplomarbeit erforderlich ist.

(4) Zum betreuenden Gutachter nach Absatz 2 Nr. 1 können alle Professoren der Universität Oldenburg bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen zum betreuenden Gutachter bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und ihre Bestellung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zwingend erforderlich ist.

(5) Zum Gutachter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und zum Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 3 können neben den Professoren auch diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der Universität Oldenburg bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in einem entsprechenden Studiengang oder Fachgebiet ausgeübt haben. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(6) Professoren, die nicht Mitglied der Universität Oldenburg sind, können zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglied der Universität Oldenburg sein.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der zu prüfenden Studenten vom Prüfungsausschuß bestellt. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der Lehrkräfte entgegensteht. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so macht der Student einen weiteren Vorschlag. Kann auch der zweite Vorschlag nicht berücksichtigt werden oder verzichtet der Student auf einen Vorschlag, so bestellt der Prüfungsausschuß die betreffenden Mitglieder der Prüfungskommission nach eigenem Ermessen.

## § 7

## Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können im Rahmen regelmäßiger Mitarbeit in einer vom zuständigen Fachbereichsrat als studiengangsbezogenen anerkannten Veranstaltung abgelegt werden.

(2) Studiengangsbegleitende Prüfungen belegen, daß der Student insoweit die Prüfungsziele gemäß § 10 Abs. 1 bzw. § 1 Satz 2 erreicht hat und

1. die Veranstaltung durch einen eigenen Beitrag gefördert hat und
2. die durch die Veranstaltung vermittelten wesentlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten erworben hat sowie
3. in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse kritisch zu reflektieren.

(3) Bei der Benotung der erbrachten Prüfungsleistung werden die Maßstäbe von § 20 Abs. 2 angewandt. Sofern eine Benotung nicht gefordert wird, werden studienbegleitende Prüfungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Studienbegleitende Prüfungen können auf Grund von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden. § 18 Abs. 7 ist anzuwenden.

## § 8

## Verfahren für studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden auf Antrag des Studenten von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Der für den jeweiligen Studiengang zuständige Fachbereichsrat stellt zu Beginn des Semesters fest, welche Lehrenden gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 prüfungsberechtigt sind und auf welche Prüfungsgebiete sich die Veranstaltungen und die Prüfungsberechtigten der Lehrenden beziehen.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung wird von den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt, ob und in welcher Weise studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden können.

(3) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung, durch die studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, wird im Einvernehmen mit dem Bearbeiter von den verantwortlichen

prüfungsberechtigten Lehrenden festgelegt. Dabei werden Themenstellung, Art der Leistung und die Bearbeitungszeit im Hinblick auf die Anforderungen von § 7 Abs. 2 bestimmt.

(4) Die Prüfungsleistung wird von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden oder von dem für die Veranstaltung verantwortlich prüfungsberechtigten Lehrenden und einem Zweitprüfer, den der Diplom-Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Lehrenden bestellen soll, bewertet und erforderlichenfalls benotet. Bei mündlichen Prüfungen kann der Zweitprüfer die Stellung eines Beisitzers, der an der Beratung teilnimmt und vor der Notenfestsetzung zu hören ist, haben. Stellt der Diplomprüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die studienbegleitende schriftliche Prüfung nur von dem verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bewertet und erforderlichenfalls benotet wird. Der Beschluß ist dem Studenten durch den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bei der Meldung zur studienbegleitenden Prüfung mitzuteilen.

(5) Die Bescheinigung über die studienbegleitende Prüfung enthält eine Bescheinigung der Art und des Inhalts der Veranstaltung, in der die zugrunde liegende Prüfungsleistung erbracht wurde, die Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistung und gibt das Prüfungsgebiet an, auf das sich die studienbegleitende Prüfung bezieht. Die Bescheinigung ist von den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden und dem Zweitprüfer oder Beisitzer zu unterzeichnen.

## § 9

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hochtägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten in angemessener Frist.

## § 10

## Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die in § 30 für den jeweiligen Studiengang festgelegten Prüfungsgebiete. Sie wird abgelegt

1. durch studienbegleitende Prüfungen oder
2. durch eine Ergänzungsprüfung.

Die Art der in den einzelnen Studiengängen zu erbringenden Leistungen regelt § 31 des jeweiligen studienangewandten Anhangs.

(3) Studienbegleitende Prüfungen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 müssen bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt werden.

(4) Für jede Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bestellt der Prüfungsausschuß zwei Prüfer gemäß § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 7 und § 25 gelten entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens einen Termin für Ergänzungsprüfungen in jedem Prüfungsgebiet festzulegen.

(6) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Studenten werden sie nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 benotet.

(7) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

## § 11

## Verfahren für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
2. eine nach dem studiengangsspezifischen Teil erforderliche praktische Ausbildung abgeleistet hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang nachweist. Hierzu legen die Studienordnungen die Inhalte und die Art von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen fest.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung ist bei der Ablegung der Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den von diesem festgesetzten Termin zu stellen.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Es darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Wird die Diplomvorprüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 abgelegt, so legt der Student die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise und Unterlagen rechtzeitig zur Ausstellung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung beim Prüfungsausschuß vor.

## § 12

## Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

## § 13

## Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im Falle der Benotung der Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 die Gesamtnote der Diplomvorprüfung förmlich fest; § 20 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 20 Abs. 8 bis 11 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

## § 14

## Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. den studienbegleitenden Prüfungen nach Maßgabe des studiengangsspezifischen Teils
3. der mündlichen Prüfung

(2) Die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung werden benotet.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

## § 15

## Ergänzungsprüfung

(1) Hat ein Student studienbegleitende Prüfungen nicht abgelegt, die für die Diplomprüfung erforderlich sind, und werden voraussichtlich innerhalb des nächsten Jahres entsprechende Lehrveranstaltungen nicht angeboten, findet auf Antrag des Studenten eine Ergänzungsprüfung statt. Die Prüfung bezieht sich auf das Prüfungsgebiet, für das eine studienbegleitende Prüfung nicht abgelegt wurde. Zur Ergänzungsprüfung kann nach näherer Bestimmung des studiengangsspezifischen Teils auch zugelassen werden, wer die Zulassung zur Diplomprüfung beantragt hat, obwohl er einen Teil der nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfung nicht abgelegt hat.

(2) Die Anforderungen der Ergänzungsprüfung richten sich nach § 1 Satz 2. Im Falle einer mündlichen Prüfung muß diese für jeden Studenten wenigstens 30 Minuten für jedes Prüfungsgebiet betragen.

(3) Für jede Ergänzungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß zwei Prüfer gemäß § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 7 und § 25 finden entsprechend Anwendung.

(4) Die Prüfungsleistung wird von den Prüfern benotet, § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Eine Ergänzungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gelten als nicht bestandene Ergänzungsprüfungen.

## § 16

## Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Prüfung

(1) Zur Diplomarbeit und mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,

\* zu § 14 Abs. 3

Die Universität hat folgende Neufassung beschlossen. Die Genehmigung durch den MWK ist telefonisch zugesagt.

„Eine studienbegleitende Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.“

2. während der letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Universität Oldenburg immatrikuliert war,

3. die nach dem studiengangsspezifischen Teil erforderlichen berufspraktischen Ausbildungsanteile abgeleistet hat,

4. ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang nachweist; hierzu legen die Studienordnungen die Inhalte und die Art von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen fest,

5. die nach dem studiengangsspezifischen Teil nach der Diplomvorprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Prüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Ausbildungsgangs,
3. ein Vorschlag für den betreuenden Gutachter der Diplomarbeit,
4. der Antrag auf Vergabe des mit dem für die Betreuung vorgeschlagenen Gutachter schriftlich vereinbarten Themas oder ein Antrag auf Festlegung des Prüfungsthemas durch den Prüfungsausschuß gemäß § 18 Abs. 3,
5. eine Erklärung darüber, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll. Bei einer Gruppenarbeit können weitere betreuende Gutachter genannt werden,
6. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 17

## Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und dem Studenten spätestens innerhalb einer Woche die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Prüfungsausschuß eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist dem Studenten die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 nicht erfüllt sind und in angemessener Frist nicht erfüllt werden können.

(3) Die Zulassung wird auch dann versagt, wenn der Student die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## § 18

## Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß der Student seine Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Das Thema soll sich auf ein wissenschaftliches Vorhaben der Universität, nach Möglichkeit ein Projekt, beziehen, in dem der Student mitgearbeitet hat und das wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich des Studiengangs, für den das Diplom angestrebt wird, enthält.

(2) Der Student und der betreuende Gutachter nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 vereinbaren schriftlich das Thema der Diplomarbeit. Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß; sie ist aktenkundig zu machen.

(3) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über das Thema, hat der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Studenten einen anderen betreuenden Gutachter der Diplomarbeit zu benennen. Kann über das Thema der Diplomarbeit auch mit diesem keine Einigung erzielt werden, legt der Prüfungsausschuß das Thema fest. Der Prüfungsausschuß kann nur aus besonderen, schriftlich dargelegten Gründen von einem Themenvorschlag des Studenten abweichen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Studenten und dem betreuenden Gutachter der Arbeit ablehnen, wenn es den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften für die Neufestlegung entsprechend.

(5) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Der studiengangsspezifische Teil kann vorsehen, daß bei Arbeiten mit empirischem und experimentellem Charakter und in anderen durch die Eigenart des Themas oder der Bearbeitung bedingten Fällen ein Thema ausgegeben werden kann, das innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden kann.

(6) Wenn der Student während der Bearbeitung einen begründeten Antrag stellt, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit vereinbart werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(8) Bei Gruppenarbeiten werden mindestens zwei betreuende Gutachter bestellt. Auf Antrag des Studenten werden weitere betreuende Gutachter bestellt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann der Student das Thema zurückgeben und gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Der Student kann während der Anfertigungszeit das Thema im Einvernehmen mit dem Betreuer ändern. Die Abänderung und die Zustimmung des Betreuers sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit oder den von ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll der Student den zweiten Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 vorschlagen und eine Erklärung darüber abgeben, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden soll.

(12) Die Gutachter erstellen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. Die Gutachten sind dem Studenten unverzüglich, mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung, auf Wunsch zur Einsicht verfügbar zu machen.

(13) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit bildet das arithmetische Mittel der Noten, wenn zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann.

## § 19

## Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich des Studiengangs, für den das Diplom angestrebt wird, selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl des Studenten als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Einzelprüfung soll in der Regel 60 Minuten betragen. Im Falle einer

Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

(4) Die Note für die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt. Wenn keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei werden gegebenenfalls die Stimmen für eine bessere Bewertung jeweils der nächsten zugeschlagen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studenten unverzüglich mitzuteilen.

## § 20

## Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Bewertung der Diplomarbeit,
2. die sich aus den Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen ergebenden Noten für die Prüfungsteile,
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
4. die Gesamtnote entsprechend der studiengangsspezifischen Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;           |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Aus den Einzelnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

- |                                 |         |              |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | ausreichend. |

(4) Die studiengangsspezifischen Teile regeln, in welchem Umfang die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bei der Berechnung der Gesamtnote gewichtet werden. Dabei wird jeder dieser drei Prüfungsteile mit mindestens 15 v. H. und höchstens 50 v. H. gewichtet. Die Note für den Prüfungsteil nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ermittelt sich entsprechend den Regelungen im studiengangsspezifischen Teil.

(5) Auf Antrag des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Auf Grund des Berichts der Prüfungskommission stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und die Gesamtnote mit mindestens „ausreichend“ festgestellt wurde.

(8) Bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften fordert der Prüfungsausschuß die Prüfungskommission zu einer Stellungnahme auf. Ergibt sich unter Einschluß der Stellungnahme, daß der Entscheidungsvorschlag von Verfahrens- oder Formfehlern tatsächlich beeinflusst sein kann, so kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung eines Teil oder der ganzen Prüfung anordnen.

(9) Der Prüfungsausschuß teilt dem Studenten das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

(10) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Studenten oder einer von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

(11) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studenten ist mit deren Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

## § 21

## Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so kann sie wiederholt werden. Liegt der nichtbestanden Prüfung eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung zugrunde, so kann sie wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. Bis zur Wiederholungsprüfung neu abgelegte studienbegleitende Prüfungen können vom Studenten dem Prüfungsausschuß nachgewiesen werden. Der Student hat gleichzeitig zu erklären, welche studienbegleitende Prüfungen durch die neu nachgewiesenen ersetzt werden sollen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine weitere Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Prüfungskommission hat für jeden Studenten, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine erneute Wiederholung der mündlichen Prüfung sinnvoll ist, insbesondere, ob für das Bestehen der Diplomprüfung eine positive Prognose gestellt werden kann.

## § 22

## Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 2.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 23

## Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Diplomurkunde gem. Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des im studiengangsspezifischen Teil bezeichneten Hochschulgrades beurkundet. Das Diplom wird vom Fachbereichsvorsitzenden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## § 24

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuch der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt Absatz 5.

(7) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(8) Eine Entscheidung nach Absatz 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

## § 25

## Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen wollen und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag des zu prüfenden Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüfer über das Prüfungsergebnis dürfen andere Personen nicht anwesend sein.

(5) Über das Prüfungsverfahren ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 26

## Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung der Prüfungskommission oder eines Prüfers, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der Prüfungskommission oder dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission oder ein Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung einer Prüfungskommission oder eines Prüfers richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidungen gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrundegelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Ändert die Prüfungskommission oder der Prüfer die Bewertungsentscheidung nicht ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob er dem Widerspruch aus sonstigen Gründen stattgibt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beschließt der Fachbereichsrat den Widerspruch, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Student kann einen Hochschullehrer als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüfungskommission, des Prüfers, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

## § 27

## Inkrafttreten der Neufassung und Übergangsregelung

(1) Die Anpassung der Diplomprüfungsordnung (Neufassung) an das Niedersächsische Hochschulgesetz tritt nach Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt zum 1. 10. 1982 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Regelung von Absatz 1 können auf Antrag Studenten, die

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sind, die Diplomvorprüfung,
- sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium in der einschlägigen Fachrichtung befinden, die Diplomprüfung

im Hinblick auf die materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(3) Studienbegleitende Leistungsachweise, die vor dem 1. 10. 1982 erworben worden sind, gelten als studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7.

(4) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist; dabei ist insbesondere § 27 der bisher geltenden Ordnung zu berücksichtigen.

## D. Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Pädagogik

## § 28

## Diplomgrad, Abschluß

Durch den erfolgreichen Abschluß des Diplomstudienganges Pädagogik wird der Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ („Dipl.-Päd.“) erworben.

## § 28 a

## Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium einschl. der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt 9 Semester.

## § 29

## Arten studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7 für die Diplomvorprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltungen hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(2) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7 für die Diplomprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltungen hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch folgende Studienleistungen erworben werden:

- Referat,
- Hausarbeit,
- Sitzungsbetreuung,
- Arbeitsbericht,
- Praktikumsbericht.

Die Art der Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll den wissenschaftlichen und berufspraktischen Arbeitsmethoden von Diplom-Pädagogen entsprechen.

(4) Ein Referat umfaßt:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie

— eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

(5) Eine Hausarbeit erfordert die eigenständige und vertiefte Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Ein Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung — insbesondere eines Projektes — ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfaßt:

- die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden, oder des Ausschnitts des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde,
- die Auswahl, Begründung und Abgrenzung der Fragestellung,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

(7) Ein Praktikumsbericht wird erstellt über ein Praktikum, das als Blockpraktikum oder studienbegleitend durchgeführt wird und mindestens 4 Wochen (160 Stunden) umfaßt. Der Praktikumsbericht umfaßt:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - eine Darstellung der Institutionen, bei der das Praktikum absolviert wurde, in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang,
  - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und Arbeiten, wobei auch der Zusammenhang mit den Aufgaben der Institutionen darzustellen ist,
  - eine Erörterung der gewonnenen Erfahrungen und der Möglichkeiten, diese in das Studium einzubeziehen und wissenschaftlich zu verarbeiten.
- (8) Eine Sitzungsbetreuung umfaßt:
- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung,
  - die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien,
  - die Leitung oder Protokollierung der Sitzung sowie
  - eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

## § 30

## Prüfungsgebiete der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- Sozialisation in gesellschaftlichen Institutionen der Erziehung und Ausbildung,
- Arbeiten, Lernen, Werten und Erziehen in der gesellschaftlichen Entwicklung,
- Bildungs- und Gesellschaftssystem,
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- Recht und Verwaltung.

## § 31

## Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Wird die Diplomvorprüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 durchgeführt, so legt der Student in jedem Prüfungsgebiet gemäß § 30 eine studienbegleitende Prüfung ab. Diese können auf Grund aller Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 3 abgelegt werden. Es sollen Prüfungsleistungen unterschiedlicher Art erbracht werden. Eine der Prüfungsleistungen soll im Rahmen eines Projektes erbracht werden. Gebietsübergreifend können in einer Prüfungsleistung bis zu zwei der in § 30 genannten Prüfungsgebiete abgedeckt werden. Über eine Verbindung von mehr als zwei Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Wird die Diplomvorprüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt, so findet in jedem Prüfungsgebiet gemäß § 30 eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer statt. Sind studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so beschränken sich die mündlichen Prüfungen auf diejenigen Prüfungsgebiete, in denen keine studienbegleitenden Prüfungen abgelegt worden sind. Gebietsübergreifend können in einer mündlichen Prüfung bis zu zwei der in § 30 genannten Prüfungsgebiete abgedeckt werden. Über eine Verbindung von mehr als zwei Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 32

## Studienrichtungen und Prüfungsgebiete der Diplomprüfung

(1) Prüfungsgebiete für die Studienrichtung Schule sind:

- Unterricht und Erziehung in der Schule,
- Diagnose, Beratung und Schulsozialarbeit,
- Schulorganisation, Schulverwaltung,
- Bildungsökonomie, Bildungspolitik und Bildungsplanung,
- ein Unterrichtsfach einschließlich seiner Didaktik.

(2) Prüfungsgebiete für die Studienrichtung Sonderpädagogik sind:

- Sonderpädagogik im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang;
- Behinderung als Folge der Wechselwirkung individueller und gesellschaftlicher Faktoren;
- Behinderte, ihre individuelle und soziale Lage;
- Institutionen, Organisationen und Recht sonderpädagogischer Arbeit;
- Diagnostik, Didaktik und Therapie;
- Aspekte der unterschiedlichen Formen der Behinderung (Geistig-, Lern-, Sprach-, Sprach- und Verhaltensbehinderung sowie Seh-, Hör- und Körperbehinderung);
- Sonderpädagogik im Zusammenhang mit
  - der allgemeinen Erziehungswissenschaft
  - der pädagogischen Studienrichtung Schule
  - der pädagogischen Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik
  - der pädagogischen Studienrichtung Weiterbildung.
- Einer der folgenden Wahlpflichtbereiche
  - Vorschulische Erziehung und Bildung Behinderter;
  - Arbeits- und tätigkeitbezogene Erziehung und Bildung Behinderter;
  - Pädagogische Rehabilitation der durch Unfall und Krankheit Behinderter;
  - Erziehung und Bildung bei alten Behinderten;
  - ein diese Wahlpflichtbereiche übergreifendes Studium in einer Form von Behinderung.

(3) Prüfungsgebiete für die Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik sind:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang,
- Recht und Organisation der Sozialarbeit/Sozialpädagogik,
- Institutionen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik,
- Adressaten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, ihre individuelle und soziale Lage,
- Didaktik und Methodik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik,
- als Wahlpflichtfach eines der Gebiete Elementarerziehung/Vorschulischer Erziehung oder Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen oder Sozialpolitik, Sozialverwaltung, Sozialplanung oder Sozialpädagogische Interventionen bei abweichendem Verhalten oder Sozialpädagogische Interventionen im Bereich Behinderter.

(4) Prüfungsgebiete für die Studienrichtung Weiterbildung sind:

- Weiterbildung im historischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhang,
- Struktur und Entwicklung der Weiterbildung,
- disponierende Funktion in der Weiterbildung (Bedarfsenkundungen und Situationsanalyse von Adressaten, Programmplanung und -realisierung, Organisation, Verwaltung, Leitung).

## § 33

## Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit gemäß § 18, die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 7 und die mündliche Prüfung gemäß § 19.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Bei Arbeiten mit empirischen oder experimentiellem Charakter und in anderen, durch die Eigenart des Themas oder der Bearbeitung bedingten Fällen, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängern.

(3) In den Prüfungsgebieten aus der gewählten Studienrichtung gemäß § 32 legt der Student vier studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7 i. V. m. § 29 ab.

(4) Von den vier studienbegleitenden Prüfungen muß — in der Studienrichtung Schule eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5,

— in der Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik eine Prüfung im gewählten Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 6,

— in der Studienrichtung Weiterbildung eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 5,

abgelegt werden. (5) Mindestens eine der Prüfungen sollte die allgemeine pädagogische Fragestellung und erziehungswissenschaftliche Methodenprobleme in Beziehung zur Studienrichtung behandeln.

(6) Eine weitere studienbegleitende Prüfung wird durch einen Praktikumsbericht gemäß § 29 Abs. 7 erbracht.

(7) Die übrigen Prüfungen für die Diplomprüfung werden auf Grund von Prüfungsleistungen gemäß § 29 erworben. Es sind Prüfungsleistungen unterschiedlicher Art zu erbringen.

(8) In einem der Prüfungsgebiete gemäß § 32 kann an die Stelle einer studienbegleitenden Prüfung eine Ergänzungsprüfung treten. Die Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer durchgeführt.

## § 34

## Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung

In die Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 40 vom Hundert, die mündliche Prüfung mit 20 vom Hundert und die in den vier Prüfungsgebieten erzielten Noten mit 40 vom Hundert ein.

Anlage 1

Universität Oldenburg  
Fachbereich

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang mit der Gesamtnote ..... bestanden.\*\*)

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
.....	.....
.....	.....

(Siegel) Oldenburg, den.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- \*) Nichtzutreffendes streichen
- \*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend/
- Bewertungsstufen: bestanden, nicht bestanden

Anlage 2

Universität Oldenburg  
Fachbereich

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang .....  
(wissenschaftlicher Studiengang\*\*) Studienrichtung/Schwerpunkt\*) mit der Gesamtnote..... bestanden.\*\*\*)

Fachprüfungen	Beurteilungen***)
.....	.....
.....	.....

Diplomarbeit über das Thema .....

Mündliche Diplomprüfung .....

(Siegel) Oldenburg, den.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- \*) Nichtzutreffendes streichen
- \*\*\*) Nur auf Antrag des Studenten
- \*\*\*\*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Universität Oldenburg  
Fachbereich

Diplomurkunde

Die Universität Oldenburg,  
Fachbereich .....  
verleiht mit dieser Urkunde  
Herrn/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad\*\*)

(abgekürzt:..... )  
nachdem er/sie\*) die Diplomprüfung im Studiengang (wis-  
senschaftlicher Studiengang\*\*\*) am..... bestanden hat.

(Siegel) Oldenburg, den.....

Dekan Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

- \*) Nichtzutreffendes streichen
- \*\*\*) Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.
- \*\*\*\*) Nur auf Antrag des Studenten

# Sonderdruck

aus

**UNIVERSITÄT  
OLDENBURG**

**8/82**  
**1. November**

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität Oldenburg, Ammerländer Heerstr. 67 - 99, 2900 Oldenburg, Tel. (0441) 798-0. Redaktion: Horst Scholz (verantwortlich), Dr. Henning Schrimpt, Gunter Schumann, Manuscript: Gunter Schumann (verantwortlich), Druck: Druckzentrum der Universität Oldenburg

### Inhalt

### Diplomprüfungsordnung hier: Studiengang Biologie